



Merkblatt Ordner/in

Wesentliche Rechte und Pflichten der Ordner von öffentlichen Versammlungen und Aufzügen unter freiem Himmel

Im Merkblatt werden die Begriffe der Gesetzesgrundlage verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Allgemeines

Den ordnungsgemäßen Ablauf einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges bestimmt der Leiter der Versammlung (§§ 7, 18 Abs. 1, 19 Abs. 1 SächsVersG). Zur Durchführung seiner Rechte kann sich der Leiter einer angemessenen Zahl von Ordnern bedienen.

Die persönlichen Daten der Ordner (Familiename, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift) sind der zuständigen Versammlungsbehörde oder Polizei durch den Veranstalter auf Anforderung mitzuteilen. Die Versammlungsbehörde oder die Polizei kann unter bestimmten Voraussetzungen ungeeignete oder unzuverlässige Ordner ablehnen.

Persönliche Voraussetzungen

- Ordner müssen grundsätzlich volljährig sein.
- Ordner dürfen ihre Aufgabe nur ehrenamtlich erfüllen.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Ordner

- Ordner müssen während der ganzen Dauer der Veranstaltung anwesend sein. Der verantwortliche Leiter hat die Ordner über ihre Aufgaben zu belehren und sie anzuhalten, gegen Störungen in angemessener Form einzuschreiten. Dabei haben sie keine weitergehenden Befugnisse als der Leiter.
- Ordner müssen eine weiße Armbinde tragen, die nur die Aufschrift „Ordner“ haben darf (obligatorisch). Ohne Armbinde oder mit vorschriftswidriger Armbinde bestehen keine Ordnungsbefugnisse, d. h. ihren Anordnungen braucht nicht Folge geleistet zu werden. Weitere Kennzeichnungen sind nicht zulässig.
- Für Ordner gilt ausnahmslos Uniformverbot.
- Ordner dürfen in keinem Fall bewaffnet sein, auch wenn sie sonst zum Tragen von Waffen behördlich ermächtigt sind (z. B. durch einen Waffenschein). Alle Arten von Waffen (Schuss-, Hieb- und Stoßwaffen) sowie andere Gegenstände, die zur Verletzung von Personen geeignet sind (z. B. Flaschen, Tränengas, Quarzsandhandschuhe, Schlagring) sind verboten.
- Ordner müssen sich bei Bedarf ausweisen.
- Ordner haben keine selbständigen Befugnisse. Sie unterstützen den Versammlungsleiter und können nur aufgrund genereller oder spezieller Anordnung des Leiters tätig werden. Weisungen müssen der Veranstaltung dienlich sein. Weisungen der Ordner, die denen des Leiters widersprechen, sind unwirksam.
- Ordner haben keine polizeilichen Befugnisse, d. h. Ordner haben nicht das Recht, Weisungen zwangsweise durchzusetzen, sondern müssen sich polizeilicher Hilfe bedienen. **Bei Versammlungen unter freiem Himmel hat nur die Polizei das Recht, Teilnehmer auszuschließen** (§§ 18 Abs. 3, 19 Abs. 4 SächsVersG).

Rechtsfolgen

Der Leiter und die Ordner genießen den besonderen Schutz des Versammlungsgesetzes gemäß § 23 SächsVersG. Wer bei einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug dem Leiter oder einem Ordner in der rechtmäßigen Ausübung seiner Ordnungsbefugnisse mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt Widerstand leistet oder ihn während der rechtmäßigen Ausübung seiner Ordnungsbefugnisse tätlich angreift, macht sich strafbar.

Unrechtmäßige Überschreitungen der Befugnisse aus dem SächsVersG sind ggf. für den Ordner strafbar (z. B. als Körperverletzung, Beleidigung, Sachbeschädigung); sie hat außerdem der Verlust der Ordner-eigenschaft zur Folge. In diesen Fällen kann die Polizei vom Leiter die Ablösung von Ordnern verlangen („andere polizeiliche Maßnahme“ i. S. d. §§ 2 Abs. 2, 13 Abs. 1 Satz 2 SächsVersG).

Die Befugnisse der Ordner enden, wenn der Leiter die Versammlung oder den Aufzug geschlossen oder beendet (nicht jedoch bloß unterbrochen) hat oder die Polizei die Auflösung oder Unterbrechung verfügt hat.

Auszug aus dem Sächsischen Versammlungsgesetz

■ § 8 Abs. 1 SächsVersG:

Der Leiter kann sich bei der Durchführung seiner Rechte aus § 7 der Hilfe einer angemessenen Zahl ehrenamtlicher Ordner bedienen. Diese dürfen keine Waffen oder sonstigen Gegenstände im Sinne vom § 2 Abs. 3 mit sich führen, müssen volljährig und ausschließlich durch weiße Armbinden, die nur die Bezeichnung „Ordner“ tragen dürfen, kenntlich sein.

■ § 19 SächsVersG:

(1) Der Leiter des Aufzuges hat für den ordnungsmäßigen Ablauf zu sorgen. Er kann sich der Hilfe ehrenamtlicher Ordner bedienen, für welche § 8 Abs. 1 und § 18 gelten.

(2) Die Teilnehmer sind verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen des Leiters oder der von ihm bestellten Ordner zu befolgen.

(3) Vermag der Leiter sich nicht durchzusetzen, so ist er verpflichtet, den Aufzug für beendet zu erklären.

(4) Die Polizei kann Teilnehmer, welche die Ordnung grob stören, von dem Aufzug ausschließen.

Impressum

Herausgeberin:
Landeshauptstadt Dresden

Ordnungsamt
Telefon (03 51) 4 88 63 11
Telefax (03 51) 4 88 63 03
E-Mail ordnungsamt-sicherheit@dresden.de

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Gestaltung/Gesamtherstellung:
Ordnungsamt

August 2021

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu stehen unter www.dresden.de/kontakt.

Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.